SATZUNG

der Stadt Neuenburg am Rhein über die 2. Änderung des Bebauungsplanes für das Gebiet "Sandroggen"

Der Gemeinderat hat am 25.11.1996 die 2. Änderung des Bebauungsplanes für das Gebiet "Sandroggen" unter Zugrundelegung der nachstehenden Rechtsvorschriften als Satzung beschlossen:

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 08.12.1986 (BGBI, I S. 2253), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 23.11.1994 (BGBI, I S. 3486);
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBI. I S. 132), zuletzt geändert durch Art. 3 Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22.04.1993 (BGBI. I S. 466);
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie über die Darstellung des Planinhaltes (PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBI. 1991 I S. 58);
- § 4 Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg in der Fassung vom 03.10.1983 (GBI. S. 578, ber. S. 720), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 12.12.1991 (GBI. S. 860);
- Landesbauordnung (LBO) für Baden-Württemberg in der Fassung vom 08.08.1995 (GBI. S. 617);

§ 1

Gegenstand der 2. Änderung

Gegenstand der 2. Änderung ist der Bebauungsplan "Sandroggen", genehmigt am 28.02.1985. Der zeichnerische Teil wird durch ein Deckblatt im Bereich der Flst.-Nrn. 4483/15, 4483/16, 4483/19, 4483/56, 4483/57, 4483/61, 4483/68, 4483/75 geändert.

§ 2

Inhalt der Änderung

Nach Maßgabe der Begründung vom 25.11.1996 wird der Bebauungsplan:

- 1. zeichnerisch durch das Deckblatt vom 22.04.1996 geändert,
- 2. textlich für den Deckblattbereich in den folgenden Teilen ergänzt:

TEIL IV BAUGESTALTUNG

- § 13 Grundstücksgestaltung (wird um Nrn. 3 und 4 ergänzt)
- Nr. 3 Pro 300 m² Grundstücksfläche ist unter Anrechnung bestehender Bäume ein hochstämmiger Laubbaum zu pflanzen.

Nr. 4 Gestaltung von Gemeinschaftsanlagen, Stellplätzen und Außenanlagen

Wegflächen, Stellplätze und die Zufahrten sind mit einer wasserdurchlässigen Oberflächenbefestigung (z.B. Pflaster mit Rasenfugen, Schotterrasen, Rasengittersteine etc.) auszubilden und mit einem geringen Gefälle zu den angrenzenden Grundstükken zu versehen.

Ausgenommen hiervon sind Flächen, die aus funktionalen Gründen oder aus Gründen des Grundwasserschutzes eine andere Befestigung erfordern, wie z.B. Flächen mit intensivem LKW- Verkehr und Abstellflächen für LKW.

§ 3

Bestandteile des geänderten Bebauungsplanes "Sandroggen"

Der Bebauungsplan "Sandroggen" besteht nunmehr aus:

- 1. dem Bebauungsplan vom 12.10.1984,
- 2. den Bebauungsvorschriften vom 22.06.1984 (genehmigt am 28.02.1985),
- 3. der 1. Änderung vom 05.02.1988
- 4. der 2. Änderung vom 25.11.1996

beigefügt ist jeweils eine Begründung.

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 75 LBO handelt, wer den aufgrund von § 74 LBO ergangenen Festsetzungen dieser Satzung zuwiderhandelt.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Änderung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 12 BauGB in Kraft. Gleichzeitig tritt der Bebauungsplan vom 12.10.1984 für den Dechblattbereich außer Kraft.

Anzeige bestätigt

dt/Neuenburg, den 25, 11, 96

Der Bürgermeister

2 6. Nov. 1997

Brenneisen

Es wird bestätigt, daß der Inhalt dieses Planes sowie die textlichen Festsetzungen unter Beachtung des vorstehenden Verfahrens mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Gemeinderates der Stadt Neuenburg am Rhein übereinstimmt.

Musgefertigt) Neuenburg am Rhein, 1 1. 12. 97

Joachim Schuster

Bürgermeister

Bekanntgemacht entsprechend der Bekanntmachungssatzung durch das Amtsblatt der Stadt Neuenburg am Rhein ("Stadtzeitung") vom 19. Dez. 1997.

Der Bebauungsplan wurde damit am 19. Dez. 1997 rechtsverbindlich. Entschädigungsansprüche gem. § 44 BauGB erlöschen am 31. Dez. 2000.

Newenburg am Rhein, 26.01,98

Joachim Schuster

Bürgermeister